DEUTSCHER TECKELKLUB 1888
LANDESVERBAND
RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND e.V.

Satzung

Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklub 1888 e.V. (DTK) und der Ordnung für die Landesverbände gibt sich der Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland (LV) diese Satzung.

Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des Deutschen Teckelklub 1888 e. V (DTK) sowie Beschlüsse der DTK-Gremien werden in der jeweils gültigen Fassung anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt. Änderungen sind baldmöglichst zu übernehmen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen: “Deutscher Teckelklub, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.” (nachstehend: Landesverband / LV). Sitz und Erfüllungsort ist Saarbrücken. Der Landesverband ist unter Nr. VR4324 vom 28. Mai 1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Der Landesverband ist ein Kleintier-Zuchtverein (Rassehunde-Zuchtverein). Seine Mitglieder sind nicht berufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.

3) Der LV fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

4) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, begünstigt werden. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

1) Der Landesverband fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper gemäß der in den Zuchtrichtlinien des DTK festgelegten Standards zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.

2) Der Landesverband wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt die nachgeordneten Gruppen.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

1) Veranstaltung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen.

2) Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und der Freizeitgestaltung.

3) Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, Abgabe von gesunden Welpen, art- und tierschutzgerechte Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.

4) Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen und den zuständigen amtlichen Stellen wie Jagd-, Naturschutz- und Veterinärbehörden.

5. Förderung des Richternachwuchses, Aus- und Fortbildung der Richter und der Zuchtwarte.

§ 4 Gliederung des Landesverbandes

1) Vereinsgebiet sind die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland.

2) Dem Landesverband gehören die im Vereinsgebiet bestehenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen DTK-Gruppen an.

3) Der Landesverband unterstützt die Neugründung von Gruppen.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind Mitglied des DTK sowie einer nachgeordneten Gruppe entsprechend den Regelungen der DTK-Satzung.

2) Die Mitgliederdaten dürfen EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. Die Weitergabe von Mitgliederdaten obliegt dem Vorstand des Landesverbandes. Die DTK-Geschäftsstelle ist zu unterrichten.
Die Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten außerhalb des DTK zu untersagen.

3) Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1)Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien des Landesverbandes zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -haltung und –führung zu erhalten.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

2.1) die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,

2.2) die Tätigkeit seiner Organe und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Landesverbandes zu fördern,

2.3) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen,

2.4) sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

2.5) die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,

2.6) den Welpenabsatz zu unterstützen und

2.7) alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Landesverbandes zu schädigen vermag.

3) Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt in diesem Landesverband gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann der Landesverband das einstweilige Ruhen der Mitgliedsrechte und der Funktionen beim Präsidenten des DTK beantragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1.durch Tod,
2.durch form- und fristgerechte Austrittserklärung oder
3.durch Ausschluss entsprechend der Regelung der DTK-Satzung.

§ 9 Ehrenmitglieder

1)Zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes kann der Vorstand Personen ernennen, die sich hervorragend verdient gemacht haben. Der Mitgliedsbeitrag für den DTK ist vom Landesverband an die Gruppe abzuführen.

2) Zum Ehrenvorsitzenden kann der Vorstand einen verdienten Vorsitzenden bei dessen Ausscheiden oder Rücktritt vorschlagen. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz, jedoch kein Stimmrecht im Landesverbandsvorstand. Dieser Vorschlag muss der Delegiertenversammlung vorgelegt und von dieser bestätigt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1)Zur Durchführung seiner Aufgaben und Bestreitung der Kosten erhebt der Landesverband von den nachgeordneten Gruppen einen Jahresbeitrag. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. Beitragszahlungen an die Gruppen und den DTK bleiben hiervon unberührt.

2) Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

3) Der Beitrag ist fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres und im ersten Quartal des Geschäftsjahres an den Verein abzuführen.

§ 11 Organe

Organe des Landesverbandes sind
1)Der Vorstand

2)Die Delegiertenversammlung

§ 12 Vorstand

1)Dem Vorstand des Landesverbandes gehören an:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende

der Schriftführer
der Schatzmeister
der Landeszuchtwart

2) Die weitere Besetzung des Vorstandes bleibt dem Landesverband überlassen.

3) Im Landesverband sind zu wählen:

3.1) der Obmann für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen.
3.2) der Obmann für das Begleithundewesen und nichtjagdliche Prüfungen.
3.3) der Obmann für das Ausstellungs- und Zuchtrichterwesen.
3.4) der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit.
3.5) der Obmann für die Jugendarbeit.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind, jeder für sich allein, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand des DTK an und ist geborener Delegierter der Delegiertenversammlung des DTK.

Aufgaben des 1. Vorsitzenden:

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Versammlungen einschließlich Festsetzung der Tagesordnungen. Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist und Information des Vorstandes über die laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Beschlussorgane des Landesverbandes.

2) Die Aufgaben von Schriftführer, Schatzmeister, Landeszuchtwart und evtl. weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Obleute werden in der Geschäftsordnung des Landesverbandes geregelt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

2.1) Geschäftsführung
2.2) Kassenführung
2.3). Überwachung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
2.4) Koordinierung und ggf. Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen
2.5) Koordination und Kooperation der Gruppen
2.6) Vorschlag von Richteranwärtern sowie Aus- und Fortbildung der Richter und Richteranwärter
2.7) Bestellung und Abberufung von Zuchtwarten sowie deren Aus- und Weiterbildung. Die Bewerber werden von den Gruppen vorgeschlagen. Berufung und Abberufung obliegt ausschließlich dem Vorstand des LV.
2.8) Erlass einer Geschäftsordnung
2.9) Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsgemäßen Beschlüsse des Landesverbandes und
2.10) Auszeichnung von Mitgliedern.

3) Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des Landesverbandes regelt der Vorstand oder ein von der Delegiertenversammlung gewählter Ordnungsausschuss, der aus mindestens

drei Mitgliedern bestehen muss. Der Ordnungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Berichtserstatter.

§ 14 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Obleute und die Ausschüsse werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

3) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Vorstands-mitgliedern unverzüglich zuzustellen.

4) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen nach den Richtlinien des DTK oder nach einer vom Vorstand festgelegten Regelung erstattet.

§ 15 Delegiertenversammlung

1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.

2) Der Delegiertenversammlung obliegt:

2. 1) Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen,
2. 2) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Obleute und der Ausschüsse des Landesverbandes,
2. 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Fachausschüssen für das Zuchtwesen und für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen des DTK,
2. 4) Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter im Ordnungsausschuss des LV,
2. 5) Wahl der Kassenprüfer und der Stellvertreter,
2. 6) Wahl der Delegierten und deren persönliche Stellvertreter zur Delegiertenversammlung des DTK für die Dauer von vier Jahren,
2. 7) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
2. 8) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Prüfungsberichtes,
2. 9) Entlastung des Vorstandes,
2.10) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Meldegelder und Gebühren,
2.11) Beratung der gestellten Anträge zur Delegiertenversammlung des DTK.

3) Die Delegiertenversammlung ist alljährlich vor der Delegiertenversammlung des DTK durchzuführen. Sie ist vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Bekanntgabe der Tagesordnung im “Der Dachshund” oder in einer vereinsinternen Veröffentlichung einzuberufen.

4) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

4.1) geborenen Delegierten, das sind alle Mitglieder des Vorstandes und
4.2) gekorenen Delegierten, die, wie auch ihre persönlichen Vertreter, in den Gruppen gewählt werden.

5) Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nur auf den für ihn gewählten Vertreter übertragbar ist.

6) Die Anzahl der gekorenen Delegierten muss mindestens das Doppelte der Anzahl der geborenen Delegierten ausmachen.

7) Das Stimmrecht der Mitglieder ist in der Delegiertenversammlung ausgeschöpft. Eine Rückübertragung des Stimmrechts an ein Mitglied ist nicht möglich.

8) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10) Weitere Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Delegierten des Vereins dies schriftlich verlangen. Der Antrag muss den Zweck der Delegiertenversammlung eindeutig erkennen lassen. Außerdem müssen die Gründe angegeben werden, warum die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zu den vorher angegebenen Tagesordnungspunkten verlangt wird.

11) Ein Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung haben nur die Delegierten. Gäste sind willkommen.

12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszweckes.

13) Die Art der Abstimmungen in der Delegiertenversammlung bestimmen die Anwesenden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.

14) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss insbesondere die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen enthalten. Eine Kopie der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich auszuhändigen.

15) Die Delegierten und ihre persönlichen Vertreter werden in den Mitgliederversammlungen der Gruppen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

16) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder am 1. Januar des Wahljahres.

17) Scheidet ein Delegierter während seiner Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der gewählte persönliche Vertreter. Die Stimme des Delegierten darf nur auf seinen persönlichen Vertreter übertragen werden.

18) Je angefangene 60 wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe ist ein Delegierter und sein persönlicher Vertreter zu wählen.

19) Die gewählten Delegierten und deren persönliche Vertreter sind unmittelbar nach ihrer

Wahl listenmäßig mit Namen und Postanschrift zu erfassen und dem Landesverband mitzuteilen.

20) Anträge an die Delegiertenversammlung können nur vom Vorstand des Landesverbandes und den Gruppen gestellt werden.

21) Die Delegierten für die Delegiertenversammlung des DTK und ihre persönlichen Stellvertreter werden alle vier Jahre gewählt. Dies erfolgt nach der vom DTK herausgegebenen, jeweils gültigen Satzung. Der 1. Vorsitzende des LV ist geborener Delegierter, der 2. Vorsitzende sein Stellvertreter.

§ 16 Ordnungsausschuss

Ordnungsaufgaben übernimmt der Vorstand oder ein gewählter Ordnungsausschuss.

1) Der Vorstand/Ordnungsausschuss kann erkennen auf - Verweis, - Verwarnung oder – Ausstellungs- und Prüfungssperre.

2) Entscheidungen sind mit ausführlicher Begründung schriftlich abzufassen und den Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Je eine Kopie ist dem Vorsitzenden des Landesverbandes und der Gruppe zu übermitteln.

3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes/Ordnungsausschusses kann Beschwerde beim Disziplinarausschuss des DTK oder in Zuchtwartangelegenheiten bei der Delegierten-versammlung des Landesverbandes eingelegt werden.

§ 17 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Schlussbestimmung

1) Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.

2) Die genehmigte Satzung des Landesverbandes sowie genehmigte Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 19 Auflösung des Landesverbandes

1) Der Landesverband kann nur und muss aufgelöst werden, wenn die Auflösung des DTK erfolgt ist.

2) Die letzte Delegiertenversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. beschließt bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, dass das Vermögen des Landesverbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Tierzucht fällt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz / Saarland am 15.02.1998 in Argenthal.
Sie wurde geändert und beschlossen im § 19 Absatz 2, in der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz / Saarland e. V. am 11.03.2001 in Argenthal.
Sie wurde geändert und beschlossen in § 13.2.7, in § 15.2.6, in § 15.15. und § 15.21., sowie § 16.3. in der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. am 20.02.2005 in Argenthal.
Sie wurde geändert und beschlossen im § 9, Absatz 2, in der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz / Saarland e. V. am 11.02.2007 in Argenthal.
Sie wurde geändert und beschlossen im § 5 Absatz 2 und im § 12 Absatz 3 in der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz / Saarland e. V. am 20.03.2016 in Pleizenhausen.

…….. ……..

Michael Baus
1. Landesvorsitzender

Jockel Jung
2. Landesvorsitzender